

Statuten des Golfclub Gastein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Club führt den Namen " Golfclub Gastein" und hat seinen Sitz in Bad Gastein, Golfstr. 6.

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Ausübung & Förderung des Golfsportes, besonders die Hinführung der Jugend zum Golfsport. Jede politische und religiöse Betätigung und jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit sind ausgeschlossen. Sämtliche Tätigkeiten werden gemäß den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften der BAO ausgeführt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht: als ideelle Mittel durch Versammlungen, Veranstaltungen, Schulungen und ähnliches, als finanzielle Mittel durch Einnahmen, die die Erreichung des Vereinszweckes unterstützen, insbesondere, aber nicht nur, durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Turniere, Verpachtung, Spenden, Clubmeisterschaften und Veranstaltungen etc.

Die Mittel des Vereines dürfen für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines erhalten die Vereinsmitglieder Ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ordentliche Mitglieder
- d) Schüler bis 16, Jugendliche bis 21, Junioren bis 25
- e) Fördernde Mitglieder
- f) Ruhende Mitglieder
- g) Zweitmitglieder
- h) Mitglieder mit beschränktem Spielrecht („Kleine Mitglieder“)

ad a) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Grund ihres Verdienstes um den Golfclub ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

ad b) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag und können somit an dem gesellschaftlichen Leben des Clubs und der Generalversammlung jedoch ohne Sitz und Stimme teilnehmen.

ad c) Ordentliche Mitglieder haben gegen Zahlung des Jahresbeitrages das Recht, auf dem Golfplatz zu spielen sowie an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

ad d) Schüler, Jugendliche und Junioren genießen gegen Zahlung eines ermäßigten Jahresbeitrages dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Generalversammlung

ad e) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die ein wirtschaftliches Interesse haben, mit dem Golfclub zu werben. Fördernde Mitglieder zahlen eine Gebühr, deren Höhe vom Vorstand zu bestimmen ist. Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, es steht ihnen aber kein Stimmrecht zu.

ad f) Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche für die Dauer eines Clubjahres nicht am aktiven Spielbetrieb des eigenen bzw. anderer Golfclubs teilnehmen und keine Mitgliedskarte erhalten. Die Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs sowie Sitz und Stimme in der Generalversammlung bleiben unbenommen. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist bis spätestens 30. November für das nächstfolgende Clubjahr beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Ruhendmeldungen berühren nicht die bereits vorgeschrieben bzw. bezahlten Mitgliedsbeiträge des laufenden Clubjahres, sondern wirken ausschließlich für die nächstfolgende Spielsaison. Bei Aufhebung der Ruhendstellung der Mitgliedschaft über Antrag findet eine Anrechnung des Ruhendbeitrages auf den Jahresmitgliedsbeitrag des Jahres statt, in dem die Aufhebung der Ruhendstellung erfolgt.

ad g) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die durch jährlichen Nachweis einer gültigen Mitgliedskarte eines ordentlichen Golfclubs im In- oder Ausland die Berechtigung haben, für ein Jahr durch die Bezahlung einer ermäßigten Jahresspielgebühr die Anlagen des Golfclub Gastein zu benutzen. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs und an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmrecht steht den Zweitmitgliedern keines zu.

ad h) Mitglieder mit beschränktem Spielrecht zahlen einen geringeren Jahresbeitrag und haben das Recht auf unbeschränkte Nutzung der Übungsanlage (Driving-Range), sowie ein beschränktes Spielrecht, welches von der Generalversammlung des Golfclub Gastein festgelegt wird. (Derzeit 5 x 18 Loch oder 8 x 9 Loch). Sie sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, es steht ihnen ein Stimmrecht zu, sofern der GC Gastein der ‚Handicap führende Club‘ ist.

Die Höhe und Zahlungsfälligkeit aller Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung bestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Golfclub erfolgt über schriftlichen Antrag. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und Unbescholtenheit sind Voraussetzungen für die Aufnahme. Mitglieder können physische und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Nach Aufnahme in den Club haben die Mitglieder die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Der Vorstand kann einzelne verdiente Mitglieder sowie Personen welche für den Club wertvoll bzw. in nachgewiesene finanzielle Notlage geraten sind von der Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages ganz oder teilweise befreien.

Mitglieder welche ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten verlieren für diese Zeit das Stimmrecht und sind von der Benützung des Golfplatzes und des Clubhauses ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Golfclub, ist mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 30. September (Datum der Postaufgabe) für das kommende Vereinsjahr dem Vorstand bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate schuldet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge plus anfallender Mahnspeesen bleibt hievon unberührt.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim Schiedsgericht beantragen, welches sich grober Verletzungen anderer Mitgliedspflichten besonders der Spiel- und Hausordnung, sowie unehrenhaftes Verhalten zu Schulden kommen lässt. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an das Schiedsgericht binnen vier Wochen berufen. Die Berufung muss begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes

Der Vorstand ist ermächtigt, bei groben Verstößen gegen die Platzordnung und Golfetikette ein zeitlich beschränktes Spielverbot zu erlassen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und ruhenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen Adressdaten dem Golfclub bekannt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die
Generalversammlung (§§9 und 10)
der Vorstand (§§11 bis 13)
die Rechnungsprüfer (§14)
und das Schiedsgericht (§15)

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail oder bekannter Instant-Messenger (zBWhatsApp) an die vom Mitglied dem Verein bekannt zu gebende Nummer oder Email-Adresse einzuladen. Ist keine Email- oder Messenger Adresse vorhanden, werden die Mitglieder via SMS informiert, wo die Einladung zur Abholung/Download aufliegt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung zweier Stimmrechte auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die nötige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die zweite Generalversammlung in der Ausschreibung der ersten angekündigt war.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Status des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/e verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statuten Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse;
- k) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder;
- l) Wahl des Schiedsgerichtes;

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsident/in, dem/der Schriftführer/in, dem Sportwart und dem/der Kassier/erin. Der Vorstand ist berechtigt weitere Personen in den Vorstand aufzunehmen

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl hat durch Stimmzettel oder über Beschluss der Generalversammlung per Akklamation zu erfolgen. Wird bei Vornahme des Wahllaktes durch Stimmzettel die absolute Majorität nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einberufen.
- 2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsident/Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert,

obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist das „Führungsgorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses (=Rechnungslegung);
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 7) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- 8) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;
- 9) Erlässt die Platz- Haus- und Etikettenordnung;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die weiteren Vorstandmitglieder unterstützen den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Disposition) des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 5) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Der Sportwart ist für alle sportlichen Belange des Vereines, sowie für die sportliche Ausrichtung von Turnieren zuständig.
- 9) Der Platzwart ist für die Gestaltung und Pflege im Einvernehmen mit dem Headgreenkeeper zuständig.

10) Die genauen Aufgabengebiete der Referenten/Referentinnen und eines/einer allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs/Sekretärin, Geschäftsführers/Geschäftsführerin, Manager/Managerin u. dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

11) Der Geschäftsführer ist in den Vorstand zu kooptieren.

12) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen der Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 4) Die Rechnungsperiode beginnt am 1. Dezember eines Jahres und endet jeweils am 30. November des folgenden Jahres.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) In allen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht. Die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes werden zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb der Vereines, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der finanziellen Situation zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Golfclub Gastein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe im Einvernehmen mit den drei Bürgermeistern des Gasteiner Tales.

§ 18 behördliche Auflösung

- 1) Im Falle einer behördlichen Auflösung soll über das Vereinsvermögen analog zur freiwilligen Auflösung verfahren werden.

01/2025